



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 254-2023
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.344

Eingereicht am: 06.12.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Saïd (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Sancar (Bern, GRÜNE)
Dunning (Biel/Bienne, SP)
Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)
Messerli (Nidau, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Ausbildungsbeiträge für vorläufig Aufgenommene

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG) dahingehend zu ändern, dass vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) in den Genuss von Ausbildungsbeiträgen wie Stipendien kommen können.

Begründung:

Die Bedingungen zum Erhalt eines Stipendiums sind je nach Kanton verschieden. In gewissen Kantonen, wie zum Beispiel Genf oder Basel-Stadt, können vorläufig Aufgenommene in den Genuss eines Stipendiums kommen, während sie in anderen Kantonen kein Recht darauf haben, oder aber erst nach einer Wartezeit von sieben bis zehn Jahren, wie dies einzig im Kanton Neuenburg der Fall ist. Laut Artikel 12 des ABG haben im Kanton Bern nur Personen das Recht auf Stipendien, die ihren Wohnsitz im Kanton haben und über das Schweizer Bürgerrecht, das Bürgerrecht eines der EU- oder EFTA-Länder, einen Ausweis C oder B (mit Wohnsitz in der Schweiz seit mindestens fünf Jahren) verfügen oder als Flüchtlinge oder Staatenlose anerkannt sind. Inhaberinnen und Inhaber eines Ausweises F können folglich keinen Anspruch darauf erheben.

Viele abgewiesene Asylsuchende werden vorläufig aufgenommen. Die vorläufige Aufnahme wird gewährt, wenn die Wegweisung gegen das Gesetz verstösst oder undurchführbar ist. In den meisten Fällen ist die Wegweisung unzumutbar wegen einem Krieg, einem Bürgerkrieg, einer Situation der allgemeinen Gewalt oder einem Fall höherer Gewalt bezüglich der medizinischen Versorgung im Ursprungsland. Ende des Jahres 2017 zählte man etwa 41 000 vorläufig

Aufgenommene in der Schweiz, nur 10 000 weniger als die Zahl offiziell anerkannter Flüchtlinge. Laut dem Staatssekretariat für Migration bleiben 90 Prozent dieser Menschen über lange Zeit in der Schweiz. Dies trifft im Kanton Bern auf 27 Prozent der Flüchtlinge zu, das sind 6532 Menschen. Auch wenn einige von ihnen die Altersgrenze von 35 Jahren in Artikel 14 des ABG bereits überschritten haben, gibt es andere, junge Menschen, die über die Kompetenzen und das nötige Sprachniveau für eine Berufs- oder Hochschulausbildung verfügen. Vorläufig Aufgenommene sind oft mit Integrationsschwierigkeiten konfrontiert. Der provisorische Status der vorläufigen Aufnahme behindert die Integration. Ausserdem erschwert allein die Benennung der vorläufigen Aufnahme unnötig den Zugang zum Arbeitsmarkt, sowie die Suche nach einer Wohnung oder einer Lehrstelle.

Die Finanzierung einer Ausbildung ist ein weiteres grosses Hindernis für vorläufig Aufgenommene. Dies ist umso bedauerlicher, als es in gewissen Sektoren wie der Industrie, dem Gesundheitsbereich oder dem Bauwesen an qualifizierten Arbeitskräften mangelt. Eine Lösung dafür wäre, den Zugang zu Stipendien auf die vorläufig Aufgenommenen zu erweitern und deren Ausbildung zu fördern. Ausserdem würde dadurch diesen Personen ermöglicht, sich in unserem Land zu integrieren und einen Beitrag an den Schweizer Arbeitsmarkt zu leisten. Eine anerkannte Ausbildung ist ausschlaggebend für eine nachhaltige Integration auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. Man muss deshalb die Finanzierung der Ausbildungen für dieses Zielpublikum mit Stipendien erleichtern und die Altersgrenze erhöhen, so dass alle in den Genuss von Stipendien kommen können. Und schliesslich würde eine Anpassung des ABG die Sozialhilfe entlasten und langfristig zur Chancengleichheit beitragen.

Verteiler

– Grosser Rat